

Verordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn über die gewerbsmässige Pflege von Pflegebedürftigen in Heimen und Familien

vom 28. April 1977

I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

§ 1

Grundsatz

Dieser Verordnung ist unterstellt, wer auf dem Gebiet der Stadt Solothurn Pflegebedürftigen gewerbsmässig in einem Heim oder in einer Familie Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewährt.

§ 2

Ausnahmen

Die Verordnung findet insbesondere keine Anwendung auf:

- a) die von der Invalidenversicherung anerkannten Wohnheime und Krankenanstalten;
- b) die von Kanton und Einwohnergemeinde unterstützten Krankenanstalten und die unter ständiger Leitung von eidg. diplomierten Ärzten stehenden Kliniken;
- c) Heime und Anstalten, die gemäss kantonalem Jugendheimgesetz und Altersheimgesetz Staats- und Gemeindebeiträge erhalten;
- d) Altersheime;
- e) Pflegekinderverhältnisse;

- f) die Familienpflege durch Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Verschwägerte.

§ 3

Begriffe

¹Als Pflegebedürftige gelten Personen, die über kürzere oder längere Zeit wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder anderen Gründen auf die Pflege durch Drittpersonen angewiesen sind.

²Als Heimpflege gilt die Pflege in einem Kollektivhaushalt, dessen Organisation und Einrichtung eigens auf die Pflege von Pflegebedürftigen ausgerichtet ist.

³Als Familienpflege gilt die Pflege im Privathaushalt einer Familie oder Einzelperson.

II. HEIMPFLEGE

§ 4

Pflegebewilligung

¹Wer Pflegebedürftige gewerbsmässig in einem Heim pflegen will, bedarf einer Pflegebewilligung.

²Die Pflegebewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 erfüllt sind.

§ 5

Persönliche Anforderungen

¹Der Heimleiter muss charakterlich, gesundheitlich und aufgrund seiner Ausbildung geeignet sein, der Verantwortung für den Betrieb zu genügen.

²Je nach Zahl und Zustand der Pflegebedürftigen können ein Mindestbestand an Personal und der Nachweis verlangt werden, dass der Heimleiter oder das Personal über eine besondere Ausbildung verfügen.

§ 6

Bauten, Einrichtungen,
Ausstattung

¹Bauten, Einrichtungen und Ausstattung des Heims müssen den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen entsprechen.

²Die Vorschriften des öffentlichen Rechts im Bereich des Bauwesens und der Feuerpolizei bleiben vorbehalten.

³Allfällige besondere Auflagen der Bewilligungsbehörde bleiben ebenfalls vorbehalten.

§ 7

Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch muss jene Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Beurteilung der Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 erforderlich sind, insbesondere über:

- a) Personalien, Leumund, Gesundheitszustand und Ausbildung des Heimleiters;
- b) die Art der zu gewährenden Pflege;
- c) die Zahl der Pflegeplätze;
- d) Zahl, Ausbildung und Einsatz des Personals;
- e) Bauten, Einrichtungen und Ausstattung des Heims.

III. FAMILIENPFLEGE§ 8

Pflegebewilligung

¹Wer Pflegebedürftige gewerbsmässig in Familienpflege aufnehmen will, bedarf einer Pflegebewilligung.

²Die Pflegebewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind.

§ 9

Anforderungen

¹Der für die Pflege Verantwortliche muss charakterlich und gesundheitlich geeignet sein, den Anforderungen der Pflege zu genügen.

²Einrichtungen und Ausstattung des Haushalts müssen den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen entsprechen.

³Besondere Auflagen der Bewilligungsbehörde und die Vorschriften des öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 10

Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch muss jene Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Beurteilung der Anforderungen des § 9 erforderlich sind, insbesondere über:

- a) Personalien, Leumund und Gesundheitszustand des für die Pflege Verantwortlichen;
- b) die Art der zu gewährenden Pflege;
- c) die Zahl der Pflegeplätze;
- d) Einrichtungen und Ausstattungen des Haushalts.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER BEWILLIGUNGEN

§ 11

Sachbearbeitungsstelle

Die Bewilligungsgesuche sind beim Sozialamt einzureichen. Dieses besorgt die administrativen Arbeiten und klärt die Verhältnisse ab.¹⁾

1) Fassung vom 25. Juni 1996

§ 12¹⁾

- Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde
- ¹Die Pflegebewilligungen werden vom Sozialamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erteilt.
- ²Das Sozialamt übt die Aufsicht über die Heim- und Familienpflege aus.
- ³Das Sozialamt kann sich in seiner Aufgabe durch weitere Behörden und Sachverständige beraten lassen.

§ 13

- Inhalt
- ¹Die Pflegebewilligungen lauten auf den für die Pflege Verantwortlichen.
- ²Sie enthalten die im einzelnen Fall gebotenen Auflagen und Beschränkungen.

§ 14

- Beschränkungen
- ¹In der Pflegebewilligung kann eine Höchstzahl der Pflegebedürftigen festgesetzt werden.
- ²Die Aufnahme von Personen, deren Pflege besonders hohe Anforderungen stellt, kann ausgeschlossen werden.

§ 15

- Dauer und Erlöschen
- ¹Die Pflegebewilligungen werden auf vier Jahre erteilt.
- ²Sie können nach Abklärung der Verhältnisse erneuert werden.

1) Fassung vom 25. Juni 1996

³Sie erlöschen mit Ablauf der Bewilligungsdauer, mit der Aufgabe der Pflege, mit dem Ausscheiden des für die Pflege Verantwortlichen oder mit dem rechtskräftigen Entzug oder Widerruf.

§ 16¹⁾

Änderungen

¹Änderungen bei den Voraussetzungen, die für die Erteilung der Pflegebewilligung massgebend waren, sind dem Sozialamt unverzüglich zu melden.

²Das Sozialamt ändert oder erneuert die Pflegebewilligung je nach Bedeutung der Änderungen.

§ 17¹⁾

Widerruf und Entzug

¹Das Sozialamt widerruft eine Pflegebewilligung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht erfüllt waren.

²Das Sozialfall kann eine Pflegebewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn die Vorschriften dieser Verordnung oder die Auflagen der Bewilligung in schwerer Weise oder trotz schriftlicher Mahnung missachtet worden sind oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung weggefallen sind.

V. BETRIEBSFÜHRUNG UND AUFSICHTSMASSNAHMEN

§ 18

Grundsatz

¹Unterbringung, Verpflegung (namentlich auch Diät), Betreuung und Pflege müssen in Heimen und Familien stets

1) Fassung vom 25. Juni 1996

den Bedürfnissen und dem Zustand der Pflegebedürftigen entsprechen.

§ 19

Medizinische Betreuung

¹Die ärztliche Versorgung muss jederzeit gewährleistet sein.

²Der für die Pflege Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen medizinischen und therapeutischen Massnahmen durchgeführt werden können.

³In Heimen muss die Pflege durch eine diplomierte Krankenschwester oder eine Chronisch-Krankenschwester mit dem Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes (FASRK) jederzeit gewährleistet sein.

§ 20¹⁾

Verzeichnis

Über die in Pflege genommenen Pflegebedürftigen ist gemäss den besonderen Weisungen des Sozialamtes laufend ein Verzeichnis zu führen.

§ 21

Kontrollen

¹Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der Auflagen der Pflegebewilligungen ist regelmässig zu kontrollieren.

²Dem mit der Kontrolle Beauftragten ist Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen sowie Einsicht in das Verzeichnis der Pflegebedürftigen zu gewähren.

1) Fassung vom 25. Juni 1996

§ 22¹⁾

Massnahmen

¹Das Sozialamt trifft die zur Behebung von Mängeln notwendigen Anordnungen.

²Werden die Vorschriften dieser Verordnung oder die Auflagen der Pflegebewilligungen schwer missachtet, oder droht den Pflegebedürftigen unmittelbar eine erhebliche Gefahr, so kann das Sozialamt die sofortige vorläufige Einstellung der Heim- oder Familienpflege verfügen. Das Sozialamt sorgt für eine anderweitige Unterbringung der Pflegebedürftigen.

³Änderung, Widerruf oder Entzug der Pflegebewilligung bleiben vorbehalten.

VI. GEBÜHREN§ 23

Gebühren

¹Die Gebühren für die Erteilung der Pflegebewilligung für Heimpflege betragen Fr. 100.-- bis Fr. 300.--, für Änderungen, Widerruf oder Entzug Fr. 40.-- bis Fr. 200.--.

²Bei der Familienpflege gilt jeweils ein Viertel der hiervor genannten Ansätze.

VII. BESCHWERDEWESEN§ 24¹⁾

Rechtspflege

Für Beschwerden gegen Verfügungen des Sozialamtes gilt § 60 der Gemeindeordnung.

1) Fassung vom 25. Juni 1996

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN§ 25¹⁾

Frist

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewerbsmässige Heim- oder Familienpflege betreibt, hat innert drei Monaten beim Sozialamt um eine Pflegebewilligung nachzusuchen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf besonderen Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung beschlossen.

Solothurn, den 28. April 1977

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtammann:

Fritz Schneider

Der Stadtschreiber:

Kurt Schmid

Die Verordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. August 1977 am 1. September 1977 in Kraft.

1) Fassung vom 25. Juni 1996